VERFASSUNG DES ROTARY CLUBS

Artikel	Gegenstand	Seite
1	Definitionen	227
2	Name	227
3	Einzugsbereich des Clubs	227
4	Ziel	228
5	Fünf Zweige des Dienstes	228
6	Zusammenkünfte	229
7	Mitgliedschaft	230
8	Klassifikationen	232
9	Präsenz	232
10	Vorstand und Amtsträger	235
11	Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge	237
12	Dauer der Mitgliedschaft	237
13	Angelegenheiten im Gemeinwesen, im Staat und international	240
14	Rotary-Zeitschriften	241
15	Anerkennung des Ziels, der Verfassung und Satzung	241
16	Mediation und Schiedsverfahren	242
17	Satzungsbestimmungen	243
18	Auslegung	243
19	Verfassungsänderung	243

*VERFASSUNG DES ROTARY CLUBS

Artikel 1 Definitionen

Im Text der Clubverfassung haben die in diesem Artikel aufgeführten Begriffe die nachfolgend definierte Bedeutung, sofern sich nicht aus dem Zusammenhang klar Abweichendes ergibt:

1. Vorstand:	Der Clubvorstand dieses Clubs;
2. Satzung:	Die Satzung dieses Clubs;
3. Vorstandsmitglied:	Ein Mitglied des Vorstands dieses Clubs;
4. Mitglied:	Ein Mitglied dieses Clubs, nicht jedoch ein Ehrenmitglied;
5. RI:	Rotary International;
6. Satellitenclub (falls zutreffend):	Ein potenzieller Club, dessen Mitglieder auch Mitglieder dieses Clubs sind;
7. Jahr:	Zeitraum von zwölf Monaten, jeweils beginnend am 1. Juli.

Artikel 2 Name (bitte auswählen)

☐ Der Name dieser Vereinigung lautet Rotary Club _____

_____

(Mitglied von Rotary International)

oder

☐ Der Name dieser Vereinigung lautet Rotary E-Club _____

_____

(Mitglied von Rotary International)

(a) Der Name eines Satellitenclubs dieses Clubs (falls zutreffend) lautet Rotary Satellitenclub _____

(Ein Satellitenclub des Rotary Clubs _____)

Artikel 3 Einzugsbereich des Clubs (bitte auswählen)

☐ Der Club hat folgenden Einzugsbereich:

_____

_____

_____

oder

☐ Der E-Club hat folgenden Einzugsbereich: Informationen unter folgender Website: www. _____

_____

* Die Satzung von Rotary International sieht vor, dass jeder als Mitglied von RI zugelassene Club diese einheitliche Verfassung als Clubverfassung übernimmt.

Artikel 4 Ziel

Ziel von Rotary ist das Fördern und Unterstützen sozialer Dienstbereitschaft als Basis wertvollen Unternehmens, insbesondere durch:

Erstens Entwickeln von Freundschaft und Bekanntschaft als einer Gelegenheit, sich anderen nützlich zu erweisen.

Zweitens Verwirklichung hoher ethischer Grundsätze im Geschäfts- und Berufsleben, Anerkennung des Werts jeder nützlichen Tätigkeit sowie die Wertschätzung aller Berufe von Rotariern als Möglichkeit zum Dienst für die Gesellschaft.

Drittens Verwirklichen der Dienstbereitschaft jedes Rotariers in seinem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Umfeld.

Viertens Fördern der Völkerverständigung und Einsetzen für den Weltfrieden in einer Weltgemeinschaft berufstätiger Männer und Frauen, die in rotarischer Dienstbereitschaft vereint sind.

Artikel 5 Fünf Zweige rotarischer Dienstbereitschaft

Die fünf Dienstzweige von Rotary bilden den philosophischen und praktischen Rahmen für die Tätigkeit dieses Rotary Clubs.

1. Der Clubdienst ist der erste Zweig der Dienste und betrifft den Einsatz, den ein Mitglied innerhalb des Clubs auf sich nehmen sollte, damit der Club sich erfolgreich entwickelt.
2. Der Berufsdienst ist der zweite Zweig der Dienste und verfolgt den Zweck, hohe ethische Maßstäbe im Geschäfts- und Berufsleben zu verwirklichen, den Wert jedweder würdevollen Beschäftigung anzuerkennen und die Dienstbereitschaft bei jeder Art von Berufsausübung zu stärken. Es ist die Aufgabe der Mitglieder, sich persönlich und im Geschäftsleben in Übereinstimmung mit den Prinzipien von Rotary zu verhalten.
3. Der Gemeindienst ist der dritte Zweig der Dienste und umfasst ganz verschiedenartige Anstrengungen der Mitglieder, auch gemeinsam miteinander, die Lebensqualität derer zu verbessern, die in unmittelbarer Nähe oder in dem Gemeinwesen leben, in dem der Club angesiedelt ist.
4. Der internationale Dienst, der vierte Zweig der Dienste, umfasst alle Aktivitäten, die Mitglieder unternehmen, um die internationale Verständigung, gegenseitiges Wohlwollen und Frieden zu fördern durch den Aufbau der Befassung mit den Menschen aus anderen Ländern, ihren Kulturen und Gebräuchen, ihren Leistungen, Hoffnungen und Problemen, mittels Erforschung und Korrespondenz, durch Zusammenarbeit bei allen Clubaktivitäten und Projekten, die darauf ausgerichtet sind, Menschen in anderen Ländern zu helfen.
5. Der Jugenddienst als fünfter Zweig der Dienste erkennt die positiven Veränderungen an, die Jugendliche und junge Erwachsene umsetzen durch richtungsweisende Entwicklungstätigkeiten, ihre Mitwirkung bei Serviceprojekten im Gemeinwesen und grenzüberschreitend und durch ihre Teilnahme an Programmen, die darauf ausgerichtet sind, den Weltfrieden zu stärken ebenso wie das gegenseitige kulturelle Verstehen.

(Bitte einen Artikel 6 wählen)

☐ **Artikel 6 Zusammenkünfte („Meetings“)**

Absatz 1 – *Reguläre Zusammenkünfte*

(a) *Tag und Uhrzeit.* Der Club kommt regelmäßig einmal in der Woche an dem in den Satzungsbestimmungen festgelegten Tag und zu der dort benannten Zeit zusammen.

(b) *Änderung der Zusammenkunft.* Aus triftigen Gründen kann der Vorstand eine reguläre Zusammenkunft im Zeitraum zwischen der letzten regulären Zusammenkunft und der nächsten regulären Zusammenkunft des Clubs auf einen anderen Tag, auf eine andere Zeit am regulären Versammlungstag oder an einen anderen Ort verlegen.

(c) *Ausfall.* Der Vorstand kann die regelmäßige Zusammenkunft absagen, wenn sie auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen allgemein anerkannten Feiertag fällt oder eines der folgenden Ereignisse eintritt: Tod eines Mitglieds, Ausbruch einer Epidemie oder Eintritt einer Katastrophe, die das ganze Gemeinwesen in Mitleidenschaft zieht, oder im Fall eines bewaffneten Konflikts im Gemeinwesen, der eine Gefahr für das Leben der Clubmitglieder darstellt. Der Clubvorstand darf nach eigenem Ermessen im Jahr nicht mehr als vier reguläre Zusammenkünfte aus einem hierin nicht näher bezeichneten Grund absagen, immer vorausgesetzt, dass nicht mehr als drei aufeinanderfolgende Clubzusammenkünfte ausfallen.

(d) *Satellitenclubs (falls zutreffend).* Wenn die Satzungsbestimmungen es vorsehen, kommt ein Satellitenclub regelmäßig einmal in der Woche an einem von den Mitgliedern bestimmten Ort, Tag und Zeitpunkt zusammen. Der Tag, die Zeit und der Ort der Zusammenkunft können ähnlich den Zusammenkünften regulärer Clubs, wie in Abschnitt 1(b) dieses Artikels festgehalten, auch geändert werden. Ein Satellitenclub-Treffen kann aufgrund aller unter Abschnitt 1(c) dieses Artikels aufgeführten Gründe abgesagt werden. Die Abstimmungsverfahren richten sich nach den Satzungsbestimmungen.

Absatz 2 – *Jahresversammlung*

(a) Die Jahresversammlung für die Wahl der Amtsträger des Clubs wird entsprechend der Clubsatzung alljährlich bis spätestens 31. Dezember durchgeführt.

(b) Ein Satelliten-Club (falls zutreffend) hält vor dem 31. Dezember ein jährliche Zusammenkunft seiner Mitglieder ab, um die Amtsträger für die ordnungsgemäße Verwaltung des Satellitenclubs zu wählen.

oder

☐ **Artikel 6 Zusammenkünfte (für E-Clubs)**

Absatz 1 – *Reguläre Zusammenkünfte*

(a) *Tag.* Der Club kommt regelmäßig einmal in der Woche an dem in den Satzungsbestimmungen festgelegten Tag durch Einstellen einer interaktiven Aktivität auf der Club-Website zusammen. Die

Zusammenkunft wird als absolviert an dem Tag angesehen, an dem die interaktive Aktivität auf der Website eingestellt wird.

(b) *Änderung der Zusammenkunft.* Aus triftigen Gründen kann der Vorstand eine reguläre Zusammenkunft im Zeitraum zwischen der letzten regulären Zusammenkunft und der nächsten regulären Zusammenkunft des Clubs auf einen anderen Tag verlegen.

(c) *Ausfall.* Der Vorstand kann die regelmäßige Zusammenkunft absagen, wenn sie auf einen gesetzlichen Feiertag bzw. einen allgemein anerkannten Feiertag fällt oder eines der folgenden Ereignisse eintritt: Tod eines Clubmitglieds, Ausbruch einer Epidemie bzw. Eintritt einer Katastrophe, die das ganze Gemeinwesen betrifft, oder ein bewaffneter Konflikt in der Gemeinschaft, der eine Gefahr für das Leben der Clubmitglieder darstellt. Der Clubvorstand darf nach eigenem Ermessen im Jahr nicht mehr als vier reguläre Zusammenkünfte aus einem hierin nicht näher bezeichneten Grunde absagen, immer vorausgesetzt, dass nicht mehr als drei aufeinanderfolgende Zusammenkünfte ausfallen.

Absatz 2 – *Jahresversammlung.* Die Jahresversammlung für die Wahl der Amtsträger des Clubs wird entsprechend der Clubsatzung alljährlich bis spätestens 31. Dezember durchgeführt.

Artikel 7 Mitgliedschaft

Absatz 1 – *Allgemeine Anforderungen.* Der Club besteht aus volljährigen Mitgliedern mit guten Charaktereigenschaften und einem guten Ruf im Geschäftsleben, Beruf und/oder in der Gesellschaft.

Absatz 2 – *Art der Mitgliedschaft.* In dem Club gibt es zwei Arten von Mitgliedern, nämlich aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Absatz 3 – *Aktive Mitgliedschaft.* Wer die in Absatz 2 von Artikel 5 der Verfassung von RI festgelegten Anforderungen erfüllt, kann durch Wahl als aktives Mitglied in diesen Club aufgenommen werden.

Absatz 4 – *Aus einem anderen Club kommende oder ehemalige Rotarier*

(a) *Potentielle Mitglieder.* Ein Mitglied kann ein zuziehendes Mitglied eines anderen Clubs oder ein ehemaliges Clubmitglied für die aktive Mitgliedschaft im Club vorschlagen. Der Vorschlag für die aktive Mitgliedschaft des zuziehenden oder ehemaligen Clubmitglieds kann auch von dem ehemaligen Club selbst ausgehen. Die Klassifikation eines zuziehenden oder ehemaligen Mitglieds eines Clubs darf dessen Aufnahme als aktives Mitglied nicht im Weg stehen, selbst wenn durch die Aufnahme zeitweise die Begrenzungen der Klassifikation überschritten werden. Potentielle Mitglieder des Clubs, die gegenwärtig oder ehemals Mitglieder eines anderen Clubs sind oder waren und gegenüber dem anderen Club noch Zahlungsverbindlichkeiten haben, können nicht in den Club aufgenommen werden. Der Club sollte verlangen, dass ein potentielles Mitglied den schriftlichen Nachweis erbringt, dass gegenüber dem bisherigen/früheren Club keine Verbindlichkeiten mehr bestehen. Die Zulassung eines wechselnden oder ehemaligen Rotary-Mitglieds als aktives Mitglied gemäß

den Vorgaben dieses Absatzes erfolgt vorbehaltlich des Empfangs einer vom Vorstand des vorigen Clubs ausgestellten Bestätigung, welche die vormalige Mitgliedschaft des potentiellen Mitglieds im vorigen Club bestätigt. Zuziehende und ehemalige Mitglieder, die den Club wechseln, sollten um ein Empfehlungsschreiben ihres vorherigen Clubs gebeten werden.

(b) *Gegenwärtige oder ehemalige Mitglieder.* Der Club stellt eine Bestätigung aus, ob noch finanzielle Verbindlichkeiten ihm gegenüber bestehen, wenn von einem anderen Club im Zusammenhang mit der erwogenen Mitgliedschaft eines aktiven oder ehemaligen Mitglieds Auskunft erbeten wird. Sollte solch eine Bestätigung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Beantragung ausgestellt werden, so wird davon ausgegangen, dass das Mitglied dem Club gegenüber keine Verbindlichkeiten hat.

Absatz 5 – *Mitgliedschaft in einem Satellitenclub.* Mitglieder von Satellitenclubs sind bis zur Aufnahme des Satellitenclubs als regulärer Rotary Club in RI gleichzeitig Mitglieder des den Satellitenclub sponsernden Clubs.

Absatz 6 – *Doppelte Mitgliedschaft.* Niemand darf gleichzeitig aktives Mitglied in diesem und in einem anderen Club sein, es sei denn es handelt sich um einen Satellitenclub. Niemand kann gleichzeitig aktives Mitglied und Ehrenmitglied im Club sein. Niemand kann gleichzeitig Aktivmitglied in dem Club und Mitglied in einem Rotaract Club sein.

Absatz 7 – *Ehrenmitgliedschaft*

(a) *Kriterien für die Ehrenmitgliedschaft.* Personen, die sich in hervorragender Weise um die Förderung rotarischer Ideale verdient gemacht haben und solche, die sich durch ihre fortgesetzte Unterstützung der rotarischen Belange als Freunde von Rotary erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern des Clubs gewählt werden. Die Zeitdauer der Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand festgelegt. Eine Ehrenmitgliedschaft ist in mehreren Clubs möglich.

(b) *Rechte und Privilegien.* Ehrenmitglieder zahlen keine Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge; sie sind weder stimmberechtigt, noch können sie in dem Club ein Amt bekleiden. Sie repräsentieren keine Klassifikation, sind jedoch berechtigt, an allen Zusammenkünften teilzunehmen, und genießen alle übrigen Vorteile des Clubs. Kein Ehrenmitglied des Clubs hat Anspruch auf irgendwelche Rechte oder Vorteile in irgendeinem anderen Club mit Ausnahme des Rechts, andere Clubs zu besuchen, ohne von einem Rotarier eingeladen worden zu sein.

Absatz 8 – *Inhaber öffentlicher Ämter.* Auf bestimmte Zeit bestellte oder gewählte Inhaber öffentlicher Ämter können dem Club in der Klassifikation eines solchen Amts nicht als aktives Mitglied angehören. Diese Einschränkung trifft nicht auf Personen zu, die eine Stellung oder ein Amt an Schulen, Fach(hoch)schulen oder sonstigen Bildungsstätten innehaben oder durch Wahl oder Ernennung eine Stellung in der Justiz bekleiden. Aktive Mitglieder eines Clubs, die durch Wahl oder Ernennung ein öffentliches Amt nur für eine bestimmte Zeit ausüben, können während der Zeit ihrer Amtsausübung die aktive Mitgliedschaft in ihrem Club in der bestehenden Klassifikation beibehalten.

Absatz 9 – *Anstellung bei Rotary International.* Der Club kann jeden Angestellten von RI als Mitglied führen.

Artikel 8 Klassifikationen

Absatz 1 – *Allgemeine Bestimmungen*

(a) *Haupttätigkeit.* Jedes Mitglied wird einer Klassifikation zugeteilt in Übereinstimmung mit seiner geschäftlichen, beruflichen oder öffentlich-rechtlichen/gesellschaftlichen Tätigkeit. Die Einteilung richtet sich nach der hauptsächlichen und anerkannten Tätigkeit der Firma, der Gesellschaft oder der Institution, der das Mitglied angehört, nach der hauptsächlichen und anerkannten Geschäfts- oder Berufstätigkeit des Mitglieds oder nach der Art der öffentlich-rechtlichen/gesellschaftlichen Tätigkeit des Mitglieds.

(b) *Korrekturen und Änderungen.* Der Vorstand kann die Klassifikation eines Mitglieds korrigieren oder ändern, wenn es die Umstände erfordern. Das Mitglied ist von der vorgesehenen Korrektur oder Änderung in Kenntnis zu setzen, und es ist ihm Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen.

Absatz 2 – *Einschränkungen.* Der Club nimmt kein weiteres aktives Mitglied aus einer Klassifikation auf, die bereits mit fünf oder mehr Mitgliedern vertreten ist, wenn der Club nicht mehr als 50 Mitglieder hat. Ist dies jedoch der Fall, kann der Club ein weiteres aktives Mitglied für eine Klassifikation aufnehmen, wenn dadurch diese Klassifikation nicht mehr als 10 % der aktiven Mitglieder des Clubs stellt. Pensionierte Mitglieder werden bei der Erfassung der Gesamtzahl von Mitgliedern einer Klassifikation nicht berücksichtigt. Die Klassifikation eines zuziehenden oder ehemaligen Mitglieds oder eines Alumnus der Rotary Foundation gemäß Definition des RI Zentralvorstands darf der Aufnahme als aktives Mitglied nicht im Wege stehen, selbst wenn dadurch zeitweise Klassifikationsbegrenzungen des Clubs überschritten werden. Ändert sich bei einem Mitglied die Klassifikation, kann der Club die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds unabhängig von diesen Einschränkungen in dessen neuer Klassifikation aufrechterhalten.

Artikel 9 Präsenz
(Bitte einen Einführungsabsatz 1 auswählen)

☐ **Absatz 1** – *Allgemeine Bestimmungen.* Jedes Mitglied des Clubs sollte an den regulären Zusammenkünften teilnehmen oder, falls es in den Satzungsbestimmungen vorgesehen ist, an den regulären Zusammenkünften des Satellitenclubs, und sich bei den Dienstprojekten und anderen Veranstaltungen und Aktivitäten des Clubs einbringen. Als anwesend gilt, wer über mindestens 60 Prozent der Dauer einer regelmäßigen Zusammenkunft präsent ist, oder wer während der Zusammenkunft unerwartet abberufen wird und dem Vorstand gegenüber anschließend seine Abwesenheit in angemessener Weise begründet, oder wer die Abwesenheit auf eine der folgenden Arten nachholt:

oder

☐ **Absatz 1 (für E-Clubs)** – *Allgemeine Bestimmungen.* Jedes Mitglied des Clubs sollte an den regulären Zusammenkünften teilnehmen. Als anwesend gilt, wer an der regulären, auf der Club-Website eingestellten Zusammenkunft innerhalb einer Woche nach der Veröffentlichung teilnimmt, oder die Abwesenheit auf eine der folgenden Arten nachholt:

(a) *14 Tage vor oder nach der Zusammenkunft.* Wenn das Mitglied in einem Zeitraum von vierzehn (14) Tagen vor oder nach der üblichen Zeit der Zusammenkunft

(1) zu mindestens 60 % der Dauer einer regelmäßigen Zusammenkunft eines anderen Clubs, eines Satellitenclubs eines anderen Clubs oder eines Rotary Clubs in Gründung anwesend ist; oder

(2) die reguläre Zusammenkunft eines Rotaract bzw. Interact Clubs, eines Rotary Community Corps oder einer Rotary Fellowship oder die Zusammenkunft einer der vorgenannten Gruppierungen in Gründung besucht; oder

(3) an einer der folgenden Veranstaltungen teilnimmt: an einem Jahreskongress von RI, an einer Ratstagung des Gesetzgebenden Rats, an einer Internationalen Versammlung, an einem Rotary-Institut für ehemalige und gegenwärtige Amtsträger von Rotary International, an einem Rotary-Institut für ehemalige, gegenwärtige und zukünftige Amtsträger von Rotary International oder an irgendeiner anderen Zusammenkunft, die mit Zustimmung des Zentralvorstands von RI bzw. des Präsidenten im Namen des Zentralvorstands einberufen wurde, an einer rotarischen Multizonenkonferenz, an einer Ausschusssitzung von Rotary International, an einer Distriktkonferenz, an einer Distrikttrainingsversammlung, an einem beliebigen Distriktmeeting, das auf Geheiß des Zentralvorstands durchgeführt wird, an einer Sitzung eines Distriktbeirats, die auf Geheiß des Governors abgehalten wird, oder an einem ordnungsgemäß angekündigten rotarischen Städtetreffen; oder

(4) sich am üblichen Tag und Ort der Zusammenkunft eines anderen Clubs oder Satellitenclubs einfindet, um an der Club-zusammenkunft teilzunehmen, und der betreffende Club seine Zusammenkunft nicht zu dieser Zeit bzw. an diesem Ort durchführt; oder

(5) an einem vom Vorstand genehmigten Club-Dienstprojekt oder einer vom Club gesponserten Veranstaltung oder Zusammenkunft im Gemeinwesen teilnimmt, oder

(6) an einer Vorstandssitzung oder – wenn vom Vorstand genehmigt – an einer Beratung eines Dienstausschusses teilnimmt, zu dem das Mitglied entsendet wird; oder

(7) durch die Website des Clubs an einer interaktiven Aktivität teilnimmt, die eine 30-minütige Teilnahme erfordert.

Wenn sich ein Mitglied länger als vierzehn (14) Tage außerhalb seines Heimatlands aufhält, gilt die zeitliche Einschränkung nicht, so dass dieses Mitglied während der gesamten Reisedauer reguläre Zusammenkünfte und Zusammenkünfte von Satellitenclubs in einem anderen Land besuchen kann, wobei dem Mitglied eine jede solche Teilnahme als gültige Präsenz für eine verpasste reguläre Zusammenkunft angerechnet wird.

(b) *Zum Zeitpunkt der Zusammenkunft.* Wenn das Mitglied zum Zeitpunkt der Clubzusammenkunft

(1) sich auf dem direkten Hin- oder Rückweg zu oder von einer der in Unterabschnitt (a) (3) erwähnten Veranstaltungen befindet; oder

(2) in seiner Eigenschaft als Amtsträger, Ausschussmitglied von Rotary International oder Kurator der Rotary Foundation unterwegs ist; oder

(3) als Sondervertreter des Governors Aufgaben im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen Clubs wahrnimmt; oder

(4) im Dienste von Rotary International rotarische Aufgaben wahrnimmt; oder

(5) an einem vom Distrikt, von RI oder von der Rotary Foundation organisierten und unterstützten Dienstprojekt in einer entfernten Gegend direkt und aktiv mitwirkt, wo es unmöglich ist, eine Präsenz nachzuholen; oder

(6) an rotarischen und vom Vorstand des Clubs ordnungsgemäß bewilligten Aufgaben mitwirkt, wodurch die Teilnahme an der Clubzusammenkunft ausgeschlossen ist.

Absatz 2 – *Längere Abwesenheit bei Wahrnehmung von Aufgaben an anderen Orten.* Wenn ein Mitglied über einen längeren Zeitraum an einen abgelegenen Arbeitsplatz versetzt wird, ersetzen Besuche von Meetings eines Clubs am Arbeitsort die Teilnahme an Meetings des eigenen Clubs, vorausgesetzt, es herrscht Übereinstimmung zwischen dem Heimat- und dem Gastclub über den Besuch der Zusammenkünfte.

Absatz 3 – *Entschuldigte Abwesenheit.* Die Abwesenheit eines Mitglieds von den Zusammenkünften wird entschuldigt, wenn

(a) die Abwesenheit den vom Vorstand genehmigten Bedingungen und Umständen entspricht. Der Vorstand kann der Abwesenheit eines Mitglieds aus Gründen zustimmen, die er für angemessen und ausreichend ansieht. Solche Abwesenheiten dürfen nicht länger als 12 Monate dauern. Sollte die Abwesenheit jedoch aus gesundheitlichen Gründen erfolgen und länger als zwölf Monate andauern, so kann die entschuldigte Abwesenheit vom Vorstand auf einen Zeitraum verlängert werden, der über die ursprünglichen zwölf Monate hinausgeht.

(b) das Alter und die Jahre der Mitgliedschaft eines Mitglieds in einem oder mehreren Clubs zusammen mindestens 85 Jahre beträgt, und der Clubvorstand dem schriftlichen, an den Clubsekretär adressierten Wunsch des Mitglieds zugestimmt hat, von der Teilnahme an den Zusammenkünften befreit zu werden.

Absatz 4 – *Abwesenheit von RI-Amtsträgern.* Die Abwesenheit eines Mitglieds gilt als entschuldigt, wenn es gegenwärtig Amtsträger von RI ist oder der/die (Ehe-) Partner(in) gegenwärtiger Amtsträger bei RI ist.

Absatz 5 – *Präsenzberechnung.* Für den Fall, dass ein Mitglied, dessen Abwesenheit aufgrund der Bestimmungen in Unterabsatz 3(a) in diesem Artikel entschuldigt ist, bei einer Club-Zusammenkunft nicht anwesend ist, wird weder das Mitglied noch die Abwesenheit des Mitglieds in der Präsenzberechnung erfasst. Für den Fall, dass ein Mitglied, dessen Abwesenheit entsprechend der Bestimmungen in Unterabsatz 3(b) oder in Absatz 4 dieses Artikels als entschuldigt gilt, einem Club-Meeting beiwohnt, so wird diese Präsenz bei der Mitgliederzahl berücksichtigt, die bei der Berichterstattung zum Nachweis der An- und Abwesenheit erfasst wird.

Artikel 10 Vorstand und Amtsträger

Absatz 1 – *Leitungsgremium.* Das den Club leitende Gremium ist der Clubvorstand, dessen Zusammensetzung die Satzung bestimmt.

Absatz 2 – *Leitungsmacht.* Der Vorstand übt die Dienstaufsicht über alle Amtsträger und Ausschüsse aus und kann aus wichtigen Gründen ein Amt als unbesetzt erklären.

Absatz 3 – *Endgültigkeit von Entscheidungen des Vorstands.* Die Entscheidungen des Vorstands hinsichtlich aller Clubangelegenheiten sind endgültig. Gegen Beschlüsse des Vorstands kann nur im Club Berufung eingelegt werden. Bei einer Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft nach Artikel 12, Absatz 6, kann jedoch das betroffene Mitglied nicht nur beim Club Berufung einlegen, sondern auch eine Mediation oder ein Schiedsverfahren einleiten. Im Fall der Berufung kann im Club der fragliche Vorstandsbeschluss auf einer vom Vorstand festgelegten regulären Zusammenkunft nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden, vorausgesetzt, die Zusammenkunft ist beschlussfähig und der Sekretär hat alle Mitglieder mindestens fünf (5) Tage vor der Zusammenkunft über die Berufung in Kenntnis gesetzt. Im Fall der Berufung ist die Entscheidung des Clubs endgültig.

Absatz 4 – *Amtsträger.* Amtsträger des Clubs sind der Präsident, der unmittelbare Past Präsident (Präsident des Vorjahrs), der „President elect“ und ein Sekretär; außerdem können ein oder mehrere Vizepräsidenten hinzutreten, die alle dem Vorstand angehören. Zu den Amtsträgern des Clubs gehören auch ein Schatzmeister und eventuell ein Clubmeister, über deren Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zum Vorstand die Clubsatzung bestimmt. Die Amtsträger des Clubs haben die Aufgabe, regelmäßig an den Zusammenkünften von Satellitenclubs teilzunehmen.

Absatz 5 – *Wahl der Amtsträger*

(a) *Amtszeit der Amtsträger mit Ausnahme des Präsidenten.* Jeder Amtsträger wird nach den Bestimmungen der Clubsatzung gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten tritt jeder Amtsträger sein Amt an dem seiner Wahl unmittelbar folgenden ersten Tag des Monats Juli an. Er übt das Amt für die

Dauer seiner Amtszeit aus oder bis sein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt und ins Amt eingeführt worden ist.

(b) *Amtszeit des Präsidenten.* Der Präsident wird entsprechend der Clubsatzung innerhalb des Zeitraums von höchstens zwei (2) Jahren, aber mindestens achtzehn (18) Monate vor dem Tag des Amtsantritts als Präsident gewählt, und fungiert nach der Wahl als „President nominee“, d.h. nominierter Nachfolger. Er nimmt den Titel „President elect“ am 1. Juli vor seinem Amtsantritt als Präsident an. Der Präsident übernimmt sein Amt am 1. Juli für die Dauer von einem (1) Jahr oder bis ein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt und ins Amt eingeführt worden ist.

(c) *Qualifikationen.* Amtsträger und Vorstandsmitglieder müssen unbescholtene Mitglieder des Clubs sein. Kandidaten für das Amt des Präsidenten sollten vor der Nominierung für das Amt mindestens ein Jahr Mitglied in dem Club gewesen sein, es sei denn der Governor erachtet eine Person, die weniger als ein Jahr Mitglied in dem Club ist, als geeignet für das Amt. Der „President elect“ besucht das Seminar für zukünftige Clubpräsidenten (Presidents Elect Training Seminar – PETS) des Distrikts sowie die Distrikttrainingsversammlung, sofern ihn der „Governor elect“ nicht davon befreit. In diesem Fall schickt der „President elect“ einen offiziellen Vertreter aus dem Club, der ihm darüber Bericht erstattet. Falls der „President elect“ nicht am PETS-Seminar und der Distrikttrainingsversammlung teilnimmt, ohne vom „Governor elect“ entschuldigt worden zu sein, oder, falls eine Entschuldigung vorliegt, keinen offiziellen Clubvertreter entsendet, kann der „President elect“ das Amt des Clubpräsidenten nicht antreten. Der amtierende Präsident führt das Amt so lange weiter fort, bis ein Nachfolger, der am Presidents Elect Training Seminar und an der Distrikttrainingsversammlung teilgenommen oder ein vom „Governor elect“ als ausreichend erachtetes Training absolviert hat, ordnungsgemäß gewählt worden ist.

Absatz 6 – *Führung eines Satellitenclubs des Clubs (falls zutreffend).* Ein Satellitenclub sollte an demselben Ort eingerichtet werden, in dem der Club angesiedelt ist oder in einer angrenzenden Region.

(a) *Beobachtung von Satellitenclubs.* Der Club beobachtet und unterstützt seinen Satellitenclub in dem Maße, wie es vom Vorstand als angemessen erachtet wird.

(b) *Vorstand von Satellitenclubs.* Für das Tagesgeschäft eines Satellitenclubs richtet dieser seinen eigenen jährlich gewählten Vorstand ein. Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern des Satellitenclubs zusammen und sollte alle Amtsträger des Satellitenclubs sowie, je nach Satzungsbestimmungen, vier bis sechs weitere Mitglieder einschließen. Der höchste Amtsträger des Satellitenclubs ist der Vorsitzende. Weitere Amtsträger sind der unmittelbare „Past Präsident“, der im Folgejahr ins Amt kommende Vorsitzende, der Sekretär und der Schatzmeister. Der Vorstand des Satellitenclubs ist verantwortlich für das Tagesgeschäft des Satellitenclubs und dessen Aktivitäten im Einklang mit den Regeln, Anforderungen,

Richtlinien und Zielen von Rotary unter der Anleitung des Clubs. Der Satellitenclub hat keine Weisungsbefugnis innerhalb dieses oder über den Club.

(c) *Berichterstattung von Satellitenclubs.* Ein Satellitenclub reicht jährlich einen Bericht zu seiner Mitgliedschaft, seinen Aktivitäten und seinen Programmen sowie eine Vermögensaufstellung und geprüfte Abschlüsse beim Präsidenten und dem Vorstand des Clubs ein, die in den Bericht des Clubs für dessen Jahresversammlung und in andere, innerhalb des Clubs erforderliche Berichte, aufgenommen werden.

Artikel 11 Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied zahlt entsprechend der Festlegung in der Satzung einen Aufnahmebeitrag und die Jahresbeiträge. Eine Ausnahme bilden zuziehende und wiederaufgenommene ehemalige Mitglieder eines anderen Clubs, deren Mitgliedschaft nach Artikel 7, Absatz 4(a), anerkannt wird. Ihnen wird ein zweiter Aufnahmebeitrag erlassen. Ein früherer Rotaracter, der innerhalb der letzten zwei Jahre aus Rotaract ausgetreten ist, braucht bei Eintritt in den Club keinen Aufnahmebeitrag zu zahlen.

Artikel 12 Dauer der Mitgliedschaft

Absatz 1 – *Dauer.* Die Mitgliedschaft gilt für die Zeit des Bestehens des Clubs, sofern sie nicht auf Grund folgender Bestimmungen aufgehoben wird.

Absatz 2 – *Automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft*

(a) *Anforderungen an die Mitgliedschaft.* Die aktive Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied die Anforderungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, es sei denn

(1) der Vorstand räumt einem Mitglied, das aus dem Einzugsbereich des Clubs wegzieht, einen Sonderurlaub von maximal einem (1) Jahr ein, um das Mitglied in die Lage zu versetzen, einen Rotary Club in dem neuen Gemeinwesen besuchen und sich dort bekannt machen zu können, solange das Mitglied alle Anforderungen der Clubmitgliedschaft noch erfüllt; oder

(2) der Vorstand gestattet einem aus dem Einzugsbereich des Clubs wegziehenden Mitglied, die Mitgliedschaft zu behalten, solange das Mitglied alle Bedingungen der Club-Mitgliedschaft weiter erfüllt.

(b) *Wiederaufnahme.* Wenn die Mitgliedschaft eines Mitglieds nach Abschnitt (a) des vorstehenden Absatzes erloschen ist, kann der Betroffene, der zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft ein angesehenes aktives Mitglied war, einen Antrag auf Wiederaufnahme für die gleiche oder eine andere Klassifikation stellen. Ein erneuter Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.

(c) *Erlöschen der Ehrenmitgliedschaft.* Die Ehrenmitgliedschaft erlischt automatisch am Ende des vom Vorstand für eine solche Ehrenmitgliedschaft bestimmten Zeitraums. Der Clubvorstand kann jedoch nach seinem Ermessen die Ehrenmitgliedschaft über einen zusätzlichen Zeitraum hinaus verlängern. Er kann eine Ehrenmitgliedschaft zu jeder Zeit aberkennen.

Absatz 3 – *Beendigung der aktiven Mitgliedschaft – Nichtzahlung von Beiträgen*

(a) *Verfahren.* Ein Mitglied, das seinen Beitrag innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Fälligkeit nicht bezahlt, wird vom Sekretär unter der zuletzt bekannten Adresse schriftlich gemahnt. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Mahnung bezahlt, liegt es im Ermessen des Vorstands, die Mitgliedschaft zu beenden.

(b) *Wiederaufnahme.* Auf Gesuch eines ehemaligen aktiven Mitglieds und nach Zahlung aller Außenstände an den Club kann der Clubvorstand das frühere Mitglied wieder aufnehmen. Eine solche Wiederaufnahme als aktives Mitglied ist jedoch nicht möglich, wenn die Klassifikation des früheren Mitglieds im Widerspruch zu Artikel 8, Absatz 2 steht.

Absatz 4 – *Beendigung der Mitgliedschaft – Fernbleiben von den Zusammenkünften*

(a) *Prozentsatz der Anwesenheit.* Jedes Mitglied muss

(1) in jedem Halbjahr mindestens 50 % der regulären Clubzusammenkünfte oder Satellitenclub-Zusammenkünfte besuchen oder nachholen oder sich bei Clubprojekten oder anderen Veranstaltungen und Aktivitäten mindestens 12 Stunden einbringen oder eine verhältnismäßige Kombination aus beidem erfüllen.

(2) in jedem Halbjahr mindestens 30 % der regulären Zusammenkünfte seines eigenen oder dessen Satellitenclubs besuchen oder sich bei Clubprojekten oder anderen Veranstaltungen und Aktivitäten entsprechend einbringen (Assistant Governors, wie sie vom Zentralvorstand von RI definiert sind, unterliegen dieser Pflicht nicht).

Kommt ein Mitglied seinen Präsenzpflichten nicht im erforderlichen Umfang nach, kann seine Mitgliedschaft beendet werden, sofern der Vorstand nicht aus anerkennenswerten Gründen sein Einverständnis erklärt mit der Nichteinhaltung der Präsenzpflichten.

(b) *Abwesenheit in Folge.* Ein Mitglied, das vier aufeinander folgende Zusammenkünfte nicht besucht oder nachholt, wird vom Vorstand darüber in Kenntnis gesetzt, dass seine Nichtteilnahme an den Zusammenkünften Anlass zu Überlegungen gibt, seine Mitgliedschaft zu beenden, es sei denn, das betreffende Mitglied ist vom Clubvorstand wegen triftiger Gründe oder auf der Grundlage von Artikel 9, Absatz 3 oder 4, von der Verpflichtung zur Teilnahme befreit worden. Danach kann der Vorstand durch Mehrheitsentscheidung die Mitgliedschaft des betreffenden aktiven Mitglieds beenden.

Absatz 5 – *Beendigung der Mitgliedschaft aus sonstigen Gründen*

(a) *Triftige Gründe.* Der Clubvorstand kann durch eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner anwesenden und abstimmenden Mitglieder auf einer eigens zur Behandlung dieser Frage einberufenen Sitzung die Mitgliedschaft eines aktiven Mitglieds, das die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Club nicht mehr erfüllt, oder aus einem anderen wichtigen Grund, beenden. Die Leitprinzipien für diese Sitzung bilden Artikel 7, Absatz 1, die Vier-Fragen-Probe sowie die ethische Gesinnung, die einem rotarischen Mitglied zu Eigen sein sollte.

(b) *Schriftliche Mitteilung.* Vor der Einleitung von Maßnahmen nach vorstehendem Abschnitt (a) dieses Absatzes ist das betreffende Mitglied mindestens zehn (10) Tage vor der Beschlussfassung schriftlich über das anhängige Verfahren zu benachrichtigen, um ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Antwort an den Vorstand zu geben. Das betreffende Mitglied hat auch das Recht, seinen Fall vor dem Clubvorstand persönlich darzulegen und zu vertreten. Die Mitteilung ergeht persönlich oder per Einschreiben an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds.

(c) *Wiederbesetzung der Klassifikation.* Wird der Ausschluss eines Mitglieds nach vorstehenden Regeln beschlossen, wird der Club kein neues Mitglied unter der Klassifikation des ausgeschlossenen Mitglieds aufnehmen bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine clubinterne Berufung aus Zeitgründen ausgeschlossen ist und bis die Entscheidung des Clubs oder des Schiedsgerichts nicht bekannt gemacht worden sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn durch die Aufnahme eines neuen Mitglieds die Zahl der Mitglieder in der besagten Klassifikation unter dem vorgeschriebenen Limit bleibt, auch wenn der Vorstand seine Entscheidung zur Beendigung der Mitgliedschaft rückgängig macht.

Absatz 6 – *Recht auf Berufung, Mediation oder Schiedsverfahren bei Ausschluss*

(a) *Schriftliche Mitteilung.* Der Sekretär setzt das betreffende Mitglied innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Entscheidung des Vorstands über die Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich in Kenntnis. Innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der Mitteilung kann das betreffende Mitglied den Sekretär schriftlich über seine Absicht in Kenntnis setzen, entweder beim Club Berufung einzulegen oder eine Mediation oder ein Schiedsverfahren nach Artikel 16 zu verlangen.

(b) *Datum für die Anhörung der Berufung.* Im Fall einer Berufung gegenüber dem Club legt der Vorstand ein Datum für die Anhörung der Berufung auf einer regulären Clubzusammenkunft innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Eingang der Berufung fest. Alle Mitglieder werden mindestens fünf (5) Tage vor der Zusammenkunft über den besonderen Tagesordnungspunkt schriftlich in Kenntnis gesetzt. Bei der Anhörung der Berufung dürfen nur Mitglieder anwesend sein.

(c) *Mediation/Schiedsverfahren.* Hier gelten die in Artikel 16 vorgesehenen Verfahrensweisen.

(d) *Berufung.* Wird Berufung eingelegt, so ist die Entscheidung des Clubs endgültig und bindend für alle Beteiligten und kann nicht Gegenstand einer nachfolgenden Mediation oder eines Schiedsverfahrens sein.

(e) *Entscheidung der Schiedsrichter oder des Schiedsobmanns.* Wird ein Schiedsverfahren eingeleitet, ist die Entscheidung, welche die Schiedsrichter erzielen, falls sie zu einer einheitlichen Auffassung kommen, oder die des Schiedsobmanns endgültig und verbindlich für alle Beteiligten; gegen sie gibt es kein Rechtsmittel der Berufung.

(f) *Scheitern der Mediation.* Wenn eine Mediation eingeleitet worden ist und scheitert, kann das Mitglied beim Club Berufung einlegen oder ein

Schiedsverfahren nach den Bestimmungen unter (a) in diesem Absatz verlangen.

Absatz 7 – *Endgültigkeit der Vorstandsentscheidungen.* Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig, wenn im Club keine Berufung eingelegt und kein Schiedsverfahren eingeleitet wird.

Absatz 8 – *Austritt.* Der Austritt eines aktiven Mitglieds aus dem Club erfolgt schriftlich und ist an den Präsidenten oder den Sekretär zu richten. Der Austritt wird vom Vorstand angenommen, wenn das betreffende Mitglied keine offenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Club hat.

Absatz 9 – *Verlust der Ansprüche auf das Clubvermögen.* Eine Person, deren Clubmitgliedschaft auf welche Weise auch immer beendet worden ist, verliert jede Beteiligung am Clubvermögen, auch wenn ihm nach örtlichem Recht bei Eintritt in den Club irgendwelche Vermögensrechte erwachsen sein sollten.

Absatz 10 – *Zeitweilige Suspendierung.* Ungeachtet der sonstigen Vorschriften in dieser Clubverfassung kann der Vorstand, sollte er zu der Überzeugung kommen, dass

(a) glaubhafte Vorwürfe erhoben worden sind, dass ein Mitglied sich geweigert oder es versäumt hat, im Einklang mit dieser Verfassung zu handeln, oder sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das eines Mitglieds unwürdig ist oder den Interessen des Clubs schadet, und

(b) diese Vorwürfe, falls sie sich als begründet herausstellen, einen triftigen Grund für die Beendigung der Mitgliedschaft dieses Mitglieds darstellen, und

(c) es wünschenswert ist, dass keine Maßnahmen bezüglich der Mitgliedschaft dieses Mitglieds ergriffen werden, solange das Verfahren, das nach Ansicht des Vorstands derartigen Maßnahmen vorausgehen sollte, noch nicht abgeschlossen ist, und

(d) es im besten Interesse des Clubs ist, wenn noch keine Abstimmung über seine/ihre Mitgliedschaft stattfindet, die Mitgliedschaft jedoch vorübergehend suspendiert werden sollte und dem Mitglied die Teilnahme an Zusammenkünften und Aktivitäten des Clubs untersagt und er von jedem Amt oder sonstiger Funktionen im Club entbunden werden sollte, wobei er dem Sinn dieser Regelung entsprechend gleichzeitig zu entschuldigen ist, seine Präsenzpflicht zu erfüllen;

das aktive Mitglied aus den vorstehenden Gründen vorübergehend suspendieren, wobei eine Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln des Vorstands erforderlich ist, und der Vorstand die Dauer und etwaige sonstige Auflagen bestimmt, wobei die Dauer der Suspendierung nicht länger sein sollte als unter den obwaltenden Umständen geboten.

Artikel 13 Angelegenheiten im Gemeinwesen, im Staat und international

Absatz 1 – *Angemessene Themenstellungen.* Fragen des allgemeinen Wohlergehens des Gemeinwesens, des Staates und der Welt gehen alle Mitglieder des Clubs an und verdienen Aufmerksamkeit bei den Mitgliedern des Clubs und sollen deshalb Gegenstand fairer und sachkundiger Untersuchung und Diskussion

sein im Rahmen der Zusammenkünfte im Club zum Zweck der Erweiterung des Horizonts der Mitglieder, die sich ihre eigene individuelle Meinung bilden. Der Club soll jedoch keine Stellungnahme abgeben zu schwebenden kontroversen öffentlichen Angelegenheiten.

Absatz 2 – *Keine Unterstützung.* Der Club gibt zur Wahl eines Kandidaten für ein öffentliches Amt keinerlei unterstützende Erklärungen oder Empfehlungen ab und macht die Eignung oder Nichteignung eines solchen Kandidaten nicht zum Gegenstand von Erörterungen bei den Clubzusammenkünften.

Absatz 3 – *Unpolitische Haltung*

(a) *Beschlüsse und Stellungnahmen.* Der Club wird zu weltweiten Angelegenheiten und internationalen Prorammen politischer Natur weder Beschlüsse fassen und Stellungnahmen formulieren noch solche veröffentlichen und in solchen Angelegenheiten auch keine Aktionen unternehmen.

(b) *Appelle.* Der Club richtet keine Aufrufe an Clubs, Völker oder Regierungen und bringt auch keine Rundschreiben, Ansprachen oder Vorschläge für die Lösung bestimmter internationaler Probleme politischen Charakters in Umlauf.

Absatz 4 – *Anerkennung von Rotarys Anfängen.* Die Woche, in die der Jahrestag der Gründung von Rotary (23. Februar) fällt, wird als Woche der Verständigung und des Weltfriedens begangen. Während dieser Woche feiert der Club den Dienst von Rotary, erinnert an bisherige Erfolge und lenkt die Aufmerksamkeit auf die Programme, die dem Frieden und der Verständigung im Gemeinwesen und auf der ganzen Welt dienen.

Artikel 14 Rotary-Zeitschriften

Absatz 1 – *Pflichtabonnement.* Jedes Mitglied ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan von RI (*The Rotarian*) oder eine vom Zentralvorstand von RI für den Club vorgeschriebene und genehmigte Rotary-Zeitschrift zu abonnieren, sofern der Club nicht vom Zentralvorstand von Rotary International in Übereinstimmung mit der Satzung von RI von der Einhaltung der in diesem Artikel enthaltenen Festlegungen befreit worden ist. Zwei an derselben Adresse residierende Rotarier haben die Option, das Abonnement gemeinsam zu beziehen. Das Abonnemententgelt wird für die Dauer der Mitgliedschaft in dem Club jeweils alle sechs (6) Monate entrichtet und ist im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende eines solches sechsmonatigen Zeitraums fällig.

Absatz 2 – *Erhebung der Abonnemententgelte.* Die Abonnemententgelte werden von jedem Mitglied halbjährlich durch den Club im Voraus erhoben und an das Sekretariat von Rotary International oder die jeweilige regionale Rotary-Zeitschrift überwiesen, die vom Zentralvorstand von Rotary International vorgeschrieben wird.

Artikel 15 Anerkennung des Ziels, der Verfassung und der Satzung

Mit Zahlung des Aufnahmebeitrags und der Mitgliedsbeiträge akzeptiert das neue Mitglied die Prinzipien von Rotary, wie sie in den Zielsetzungen definiert sind,

und erkennt damit zugleich auch die Verfassung und die Satzung des Clubs als verbindlich an. Die Inanspruchnahme der Clubvorrechte ist ausschließlich von diesen Voraussetzungen abhängig. Jedes Mitglied unterliegt den Verfassungs- und Satzungsbestimmungen, unabhängig davon, ob ein Mitglied im Besitz einer Ausfertigung der Verfassung oder der Satzung ist.

Artikel 16 Mediation und Schiedsverfahren

Absatz 1 – *Streitfälle.* Falls es in irgendeiner Angelegenheit, die keine Entscheidung des Vorstands ist, zwischen einem oder mehreren jetzigen oder früheren Mitgliedern und dem Club, einem Amtsträger oder dem Vorstand zu Auseinandersetzungen kommt, die nicht auf andere Weise bereinigt worden sind, sollen sie auf Antrag einer der widerstreitenden Parteien an den Sekretär des Clubs durch eine Mediation beigelegt oder im Wege eine Schiedsverfahrens geregelt werden.

Absatz 2 – *Zeitpunkt der Mediation oder des Schiedsverfahrens.* Im Fall einer Mediation oder eines Schiedsverfahrens legt der Vorstand in Abstimmung mit den widerstreitenden Parteien das Datum für die Verhandlung fest, und zwar innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Erhalt des Antrags auf Eröffnung einer Mediation oder eines Schiedsverfahrens.

Absatz 3 – *Mediation.* Bei der Mediation soll das Verfahren anerkannt werden von einem Hoheitsträger mit entsprechender Bundes- oder Landeszuständigkeit oder empfohlen sein durch eine kompetente Berufsorganisation, zu deren anerkannter Expertise die alternative Streitbeilegung zählt, oder das zur Anwendung kommt aufgrund einer Empfehlung, die auf nachprüfbaren Richtlinien beruht, wie sie vom Zentralvorstand von RI oder den Kuratoren der Rotary Foundation bestimmt worden sind. Als Mediator(en) kann nur ein Mitglied eines Rotary Clubs benannt werden. Der Club kann den Distrikt Governor oder den Repräsentanten des Governors als Mediator benennen, der auch Mitglied eines Rotary Clubs ist und über angemessene Mediationskenntnisse und -erfahrung verfügt.

(a) *Ergebnisse der Mediation.* Die aus der Mediation resultierenden Ergebnisse oder zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten und Kopien sind den widerstreitenden Parteien, dem Mediator (den Mediatoren) und dem Vorstand zu übergeben, um vom Sekretär aufbewahrt zu werden. Eine für alle Parteien akzeptable Zusammenfassung der Einigung sollte zur Information des Clubs erstellt werden. Jede Partei kann über den Präsidenten oder den Sekretär eine weitere Mediation beantragen, wenn eine der widerstreitenden Parteien sich erheblich von der verhandelten Position entfernt.

(b) *Scheitern der Mediation.* Erweist sich eine beantragte Mediation als erfolglos, kann jede der widerstreitenden Parteien ein Schiedsverfahren beantragen nach Abs. 1 dieses Artikels.

Absatz 4 – *Schiedsverfahren.* Bei einem Schiedsverfahren ernennt jede der widerstreitenden Parteien einen Schiedsrichter, die ihrerseits einen Obmann ernennen. Nur Mitglieder eines Rotary Clubs können als Schiedsobmann oder Schiedsrichter ernannt werden.

Absatz 5 – *Entscheidung der Schiedsrichter oder des Obmanns.* Wird ein Schiedsverfahren verlangt, dann ist die Entscheidung der Schiedsrichter und, wenn sie sich nicht einigen, die Entscheidung des Obmanns endgültig und bindend für alle Beteiligten; sie kann nicht angefochten werden.

Artikel 17 Satzungsbestimmungen

Der Club legt Satzungsbestimmungen fest, die der Verfassung und der Satzung von Rotary International, den Vorschriften einer möglicherweise von RI eingerichteten Gebietsverwaltung und dieser Verfassung nicht widersprechen. Sie sollen weitere Bestimmungen über die Verwaltung des Clubs enthalten. Von Zeit zu Zeit vorzunehmende Änderungen der Satzung erfolgen auf Grundlage der in ihr enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 18 Auslegung

Die Begriffe „Postversand", „Sendung" und „schriftliches Verfahren" schließen die Verwendung elektronischer Versandmöglichkeiten (E-Mail) sowie die Internet-Technologie mit ein, um Kosten zu sparen und die Beschleunigung der Verfahren zu erhöhen.

Artikel 19 Verfassungsänderungen

Absatz 1 – *Vorgehensweise.* Mit Ausnahme der Festlegung in Absatz 2 dieses Artikels kann diese Verfassung nur vom Gesetzgebenden Rat und in der gleichen Weise geändert werden, wie es in der Satzung von RI für die Änderung der Satzung vorgesehen ist.

Absatz 2 – *Änderung von Artikel 2 und 3.* Die Artikel 2 (Name) und 3 (Einzugsbereich des Clubs) dieser Verfassung können auf jeder regulären Zusammenkunft des Clubs durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder geändert werden, sofern die Beschlussfähigkeit gegeben ist und alle Mitglieder und der Governor mindestens zehn (10) Tage vor der betreffenden Zusammenkunft schriftlich von der vorgeschlagenen Änderung in Kenntnis gesetzt worden sind. Die Änderung ist dem Zentralvorstand von Rotary International zur Zustimmung vorzulegen und tritt erst mit erfolgter Zustimmung in Kraft. Der Governor hat die Möglichkeit, dem Zentralvorstand von RI seine Meinung zu der vorgeschlagenen Änderung vorzutragen.